

Az. Schu 240/0

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung der Gemeinde Hochburg-Ach

Auf Grund des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl.Nr. 39/2007 idF. LGBl.Nr. 25/2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochburg-Ach in seiner Sitzung am 24.10.2023 folgendes festgelegt:

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Hochburg-Ach betreibt eine Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/2007 idF. LGBl.Nr. 25/2019, mit dem Sitz in Hochburg-Ach, Wanghausen 67.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

2.1. Die Hauptferien beginnen mit Ablauf der 2. Juli Woche und dauern bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Bei Bedarf bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis 31. Juli geöffnet.

2.2 In folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- 2. Weihnachtsferien Woche
- Osterferien

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten der Kindergarten- u. Krabbelstubengruppen sind von Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 15.00 Uhr und Freitag hat der Kindergarten von 07.30 bis 13.30 Uhr und die Krabbelstube von 07.30 bis 12.30 geöffnet. Bei Bedarf wird ein Frühdienst von 07.00 bis 07.30 Uhr angeboten.

3.2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung geschlossen.

3.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. Kinder, die mit dem Bus transportiert werden, können nicht am Mittagessen teilnehmen.

4. Bedarfserhebung

Jeweils im Oktober des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für die 2. Weihnachtsferienwoche und für die Osterferien und im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für die letzten 2 Juli Wochen bei den Eltern.

Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung.

Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

5. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

5.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. allgemein zugänglich.

- In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden Kindergartengruppen mit Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung sowie
- eine Krabbelstube ab dem vollendeten 1. Lebensjahr geführt.

5.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Anmeldung findet jedes Jahr am Montag und Dienstag in der letzten Woche im Jänner statt. Die Anmeldung hat jedoch persönlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Hochburg-Ach zu erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung bei Inanspruchnahme des „Platzsharings“ mindestens 2 Tage, ansonsten mindestens 3 Tage umfassen.

Das genaue Datum für die Anmeldung wird jährlich festgelegt und bekanntgegeben.

Anlässlich der Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Einschreibgebühr in Höhe von € 200,00 zu entrichten, die im Zuge der Erstvorschreibung des Elternbeitrages oder anderer anfallender Kosten angerechnet wird.

Sollte die Anmeldung kurzfristig, also innerhalb eines Monats vor Eintritt in die Krabbelstube, wieder zurückgezogen werden, verfällt die Einschreibgebühr. Ausgenommen davon ist die Abmeldung, wenn der Besuch der Krabbelstube aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar ist.

5.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

Zur Gemeinde:

- a) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
- b) für Kinder aus anderen Gemeinden – eine Zustimmungserklärung zur Übernahme des Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde

Zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- b) Sozialversicherungsnummer
- c) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- e) Impfbescheinigung

5.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

5.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

5.6. Die Gemeinde Hochburg-Ach entscheidet bis Mitte Mai eines jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

- 5.7. Die Einteilung der Kinder in die jeweiligen Gruppen obliegt der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 5.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 5.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

6. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 6.1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) gemäß § 15 Abs.1 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu leisten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Gemeinde Hochburg-Ach.
- 6.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) für Kinder die eine Kindergarten oder Krabbelgruppe besuchen
 - Veranstaltungsbeiträge und
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 6.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.
- 6.4. Für den Kindergarten- und Krabbelstubenbesuch gemeindefremder Kinder ist von der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes ein Gastbeitrag zu entrichten.
- 6.5. Der Gastbeitrag beträgt
- a) für ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gem. § 5 Abs. 1 Z. 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - b) für ein Kind über drei Jahren 100 % des Höchstbeitrages gem. § 5 Abs. 1 Z 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
- pro Monat in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf

Werktagen und im Ausmaß von 20 Wochenstunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

- 7.4 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an den Kindergartenpflicht besteht, vor.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Hochburg-Ach zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 9.2 Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Gemeinde Hochburg-Ach

spätestens unmittelbar vor Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- 11.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger anzustreben.

12. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 12.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 12.2. Die Eltern haben die Leitung (gruppenführende Pädagogin) der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat je nach Verhinderungsgrund schriftlich, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 12.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Allerdings muss die tgl. Mindestanwesenheit von 4 Stunden von den kindergartenpflichtigen Kindern im Kindergarten erfüllt werden. Die Gemeinde Hochburg-Ach meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3 a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.6. Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zwecke der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 12.8. Die Eltern nehmen zu Kenntnis, dass die Kinder in der Einrichtung mit keiner Sonnencreme eingecremt werden. Die Eltern cremen die Kinder zu Hause ein und geben den Kindern zum Schutz gegen die Sonne eine Kopfbedeckung etc. mit.
- 12.9. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 12.10. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 12.11. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, die unverzüglich das Kindergartenareal zu verlassen haben. Bei Schulkindern endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Generell gilt bei gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten mit den Eltern (Martinsfest, Eltern-Kind-Treffen, Elterntag, Sommerfest, Picknick etc...) obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

- 12.12. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen. Außerdem muss diese beauftragte Person selbst mindestens 14 Jahre alt sein.
- 12.13. Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- Die Aufsichtspflicht geht mit der Verabschiedung und Übergabe der Kinder durch das Kindergartenpersonal auf die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. auf die abholenden Personen über.
- Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gem. Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

- 12.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 12.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern / Erziehungsberechtigten nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden bzw. werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- 13.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, sind mit der Durchführung von folgenden Vorsorgeuntersuchungen einverstanden:
- 1 x jährlich logopädische Screening. Die gruppenführende Pädagogin wird sich mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauschen.
 - Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst. Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zum weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

16. Rechtswirksamkeit

Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.11.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung treten alle früheren Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Zimmer eh.